

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

„Tierbestand / Bestandsveränderungen nach §58b Arzneimittelgesetz“ (Stand Okt. 2014)

Seit dem **01. Juli 2014** sind halbjährlich für die jeweilige mitteilungspflichtige Nutzungsart neben der Anwendung antibakteriell wirksamer Substanzen die Tierbewegungen (Tierbestand/Bestandsveränderungen) im Verlauf des Kalenderhalbjahres mitzuteilen. Mitteilungen zum Tierbestand sind nicht erforderlich, wenn in einem Halbjahr keine Antibiotika angewendet wurden. Für den Betrieb wird durch die Antibiotika-Datenbank automatisch die Therapiehäufigkeit „Null“ ermittelt. Wird jedoch z.B. gegen Ende des Kalenderhalbjahres eine Antibiotika-Behandlung erforderlich, müssen für das ganze Halbjahr der Tierbestand am Stichtag (01. Juli oder 01. Januar) und die Bestandsveränderungen gemeldet werden

Allgemeine Hinweise

Angaben zum Betrieb:

Meldebögen können nur bearbeitet werden, wenn auf jedem Bogen die Felder für Betriebsnummer und Adresse vollständig ausgefüllt sowie mit Datum und Unterschrift versehen sind. Soll für unterschiedliche Betriebsnummern gemeldet werden, ist jeweils ein eigener Bogen zu verwenden.

Meldefrist:

14.07. für Tierbestand/Bestandsveränderungen im 1. Halbjahr (01.01. – 30.06.)

14.01. für Tierbestand/Bestandsveränderungen im 2. Halbjahr (01.07. – 31.12.)

Obwohl die Meldefrist erst 14 Tage nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres endet, empfiehlt sich die zeitnahe Meldung während des laufenden Halbjahres, damit der Arbeitsaufwand am Halbjahresende begrenzt bleibt.

Stichtag:

Hier ist anzugeben auf welchen der beiden möglichen Stichtage (01.01. oder 01.07.) sich die Meldungen zu Tierbestand und Bestandsveränderungen beziehen. Ausgehend vom angegebenen Stichtag, wird der tatsächliche Tierbestand an diesem Tag eingetragen und alle Zu- und Abgänge in den 6 Monaten, die dem Stichtag folgen. Wird der nächste Stichtag erreicht, muss ein neuer Meldebogen verwendet werden. Fallen im Halbjahr mehr Zu- und Abgänge an als Felder auf dem Formular vorhanden sind, ist ein 2. Meldebogen mit den entsprechenden Angaben zu Betrieb, Nutzungsart und Tierbestand am Stichtag (01. Januar oder 01. Juli) zu verwenden.

Hinweise zu Rindern

Der Meldebogen für Rinder bietet neben der Möglichkeit die Daten aus HI-Tier zu übernehmen auch die Möglichkeit beide Nutzungsarten parallel über die vordruckte Tabelle zu melden.

1. Datenübernahme aus HI-Tier für Stichtagsbestand und Bestandsveränderungen:

Hier besteht die Möglichkeit bereits in der Rinderdatenbank vorhandene Meldungen für die Tierarzneimitteldatenbank (TAM-Datenbank) zu nutzen. Um die richtige Tierauswahl zu treffen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Alter in Tagen beim Absetzen (Absetztage):
Mitteilungspflichtig sind Mastkälber bis zu einem Alter von acht Monaten ab **Absetzen** vom Muttertier; Kälber gelten als abgesetzt, wenn sie räumlich vom Muttertier getrennt werden. Ohne Angabe des Absetzalters werden die Kälber aus dem Bestandsregister ab dem Geburtsdatum für die Übernahme in die Antibiotikadatenbank vorgeschlagen.
- Meine Betriebsform
Wird „Mastbetrieb“ angekreuzt, werden alle männlichen und weiblichen Rinder als Mastkälber bzw. Mastrinder gewertet.
Wird „Kuhhaltung und Mast kombiniert“ angekreuzt, werden nur die Daten der männlichen Rinder in die TAM-Datenbank übernommen.

2. Stichtag und Bestandsveränderungen sollen entsprechend nachstehender Tabelle gemeldet werden

Die meldepflichtigen Nutzungsarten Mastrinder / Mastkälber bis 8 Monate und über 8 Monate können gemeinsam mit einem Vordruck gemeldet werden.

- Bestand der am Stichtag gehaltenen Mastrinder / Mastkälber Tierbestand:
Hier ist die Anzahl der am Stichtag gehaltenen Tiere für beide Nutzungsarten anzugeben
- Zu- und Abgänge
 - Zugänge mit Zahl der Tiere und Datum (z.B. abgesetzte Tiere (Geburt), Zukauf, Nutzungsartenwechsel)
 - Abgänge mit Zahl der Tiere und Datum (z.B. Verkauf, Schlachtung, Nutzungsartenwechsel)

Nutzungsartenwechsel:

Dieser Fall tritt ein, wenn ein Mastkalb im Laufe des Halbjahres zum Mastrind über 8 Monate wird. Werden Masttiere beispielsweise mit einem Alter von 6 Monaten eingestallt, erfolgt nach weiteren 2 Monaten ein Nutzungsartenwechsel.

Die Meldungen sehen dann wie folgt aus:

Zu- und Abgänge in den auf den Stichtag folgenden 6 Monaten (Bestandsveränderungen):

Mastrinder/Mastkälber bis 8 Monate			Mastrinder über 8 Monate		
Datum	Anzahl Zugang	Anzahl Abgabe	Datum	Anzahl Zugang	Anzahl Abgabe
01.07.14	20				
01.09.14		20	01.09.14	20	

Hinweise zu Schweinen, Hühnern und Puten

Nutzungsart:

Schweine: Die Angaben zu den Nutzungsarten „Mastferkel bis 30 kg LG“ und „Mastschweine über 30 kg LG“ können parallel auf einem Meldebogen erfasst werden. Es können bis zu 10 Tierbewegungen je Nutzungsart mit einem Bogen gemeldet werden.

Hühner und Puten: Für jede meldepflichtige Nutzungsart ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden. Pro Meldebogen können bis zu 20 Tierbewegungen je Nutzungsart eingetragen werden.

Falls die Nutzungsart noch nicht gemeldet wurde, ist dies umgehend nachzuholen.

Tierbestand am Stichtag:

Anzahl Tiere der gewählten Nutzungsart am Beginn des Halbjahres (01. Januar oder 01. Juli).

Zu- und Abgänge

- Zugänge mit Zahl der Tiere und Datum (z.B. Zukauf, Nutzungsartenwechsel)
- Abgänge mit Zahl der Tiere und Datum (z.B. Verkauf, Schlachtung, Nutzungsartenwechsel)

Nutzungsartenwechsel (gilt nur für Schweine):

Dieser Fall tritt z.B. ein bei Schweinehaltungsbetrieben, die eigene Ferkel ganz oder teilweise mästen.

Nach dem Absetzen der Ferkel sehen die Meldungen dann wie folgt aus:

Zu- und Abgänge in den auf den Stichtag folgenden 6 Monaten (Bestandsveränderungen):

Mastferkel bis 30 kg Lebendgewicht			Mastschweine über 30 kg Lebendgewicht		
Datum	Anzahl Zugang	Anzahl Abgabe	Datum	Anzahl Zugang	Anzahl Abgabe
01.07.14	50				
13.08.14		50	13.08.14	50	